



Die Kommission Forschungstauchen Deutschland versendet die wichtigsten Neuigkeiten zum Thema Forschungstauchen in Deutschland und Europa in diesem Newsletter. Das An- oder Abmelden des Newsletters erfolgt über den folgenden Link der Kommission Forschungstauchen Deutschland: http://www.forschungstauchen-deutschland.de/newsletter_abo.html. Weitere Informationen zum Thema Forschungstauchen in Deutschland und Europa finden Sie in der Homepage der KFT www.forschungstauchen-deutschland.de. Dieser und frühere Newsletter der KFT sind auch abrufbar unter: http://www.forschungstauchen-deutschland.de/newsletter_abo.html, Abschnitt "Zum Archiv des KFT-Newsletters".

Themen:

1. Jahrestagung der KFT am Deutschen Schifffahrtsmuseum in Bremerhaven.
2. ZMT neuer Ausbildungsbetrieb
3. Neue Ausbilder und Ausbildungsassistenten in der KFT.
4. Neue Prüfungsordnung für Forschungstaucher.
5. Neue Normen welche das Forschungstauchen betreffen.

1. Jahrestagung der KFT am Deutschen Schifffahrtsmuseum in März 2016 Bremerhaven

Am 09-10.03.2016 hat die Jahrestagung der KFT am Deutschen Schifffahrtsmuseum in Bremerhaven stattgefunden. Im Rahmen des hoch interessanten Ambiente im DSM in Bremerhaven wurden aktuelle Themen des professionellen Forschungstauchens in Deutschland besprochen. Außerordentliche Themen der diesjährigen Jahrestagung waren:

- Neue Prüfungsordnung für geprüfte Forschungstaucher. Die neue Prüfungsordnung wurde in Zusammenarbeit zwischen der KFT und der Prüfungskommission für Forschungstaucher der Berufsgenossenschaften im Rahmen einer Arbeitsgruppe entwickelt und verabschiedet. Sie tritt ab dem 01.Mai 2016 in Kraft und ist dann verbindlich für alle Prüfungen zum wissenschaftlichen Taucher / zur wissenschaftlichen Taucherin in Deutschland.
- Neuwahl des Vorstandes der KFT. Satzungsgemäß wird der Vorstand der KFT alle zwei Jahre neu gewählt. Leider konnte das langjährige Vorstandsmitglied Dr. Gerd Niedzwiedz von der Universität Rostock sich aus Zeitgründen nicht mehr zur Wahl stellen. An seiner Stelle wurde der Leiter des Mitglieds- und neuen Ausbildungsbetriebes „Leibnitz Zentrum für Marine Tropenökologie“, Dr. Michael Schmid aus Bremen in den Vorstand gewählt. Mit dem Rückzug von Dr. Gerd Niedzwiedz aus dem KFT Vorstand

verliert dieser einen wichtigen Kollegen und Freund. Lieber Gerd, wir bedanken uns alle bei Dir für deine wertvolle Vorstandsarbeit der letzten Jahre☺. Wir freuen uns sehr, dass Du uns wenigstens in der Prüfungskommission erhalten bleibst. Mit Dr. Michael Schmid gewinnt der KFT Vorstand einen gremienerfahrenen Kollegen, der sicherlich bald seine Rolle im Vorstand im vollen Umfang wahrnehmen und mit seiner Tropenexpertise eine Bereicherung für die KFT sein wird. Lieber Michael, wir freuen uns alle auf die künftige Zusammenarbeit☺. Die anderen Vorstandsmitglieder wurden jeweils einstimmig wiedergewählt, so dass der Vorstand der KFT sich nun wie folgt zusammensetzt: Frank Donat (Uni Oldenburg – stellv. Sprecher & Kassenwart), Henning May (Ozeaneum Stralsund – stellv. Sprecher), Dr. Michael Schmid (ZMT Bremen – stellv. Sprecher), Prof. Dr. Philipp Fischer (AWI Bremerhaven/Helgoland - Sprecher).

2. ZMT neuer anerkannter Ausbildungsbetrieb.

Das Leibnitz Institut für Marine Tropenökologie in Bremen ist im Februar 2016 von der Berufsgenossenschaft in Berlin als neuer Ausbildungsbetrieb in Deutschland anerkannt worden. Wir freuen uns sehr, einen achten Ausbildungsbetrieb in Deutschland zu haben, der das wissenschaftliche Tauchen in tropischen Gewässern auf nationaler und internationaler Ebene mit ausgewiesener Expertise vertreten kann. Tauchkoordinator am ZMT ist Dr. Michael Schmid, Ausbildungsassistenten sind Dr. Michael Schmid und Dr. Andreas Kunzmann, Ausbildungsleiter ist Prof. Dr. Philipp Fischer.

3. Neue Ausbilder und Ausbildungsassistenten in der KFT.

2015 wurden seitens der BG in mehreren Betrieben „geprüfte Forschungstaucher“ zu Ausbildungsassistenten oder zu Ausbildern ernannt. Wir heißen die neu ins Ausbildungsteam dazugekommenen Kollegen herzlich Willkommen und freuen uns auf rege Beteiligung in den Diskussionen zur aktuellen und künftigen Ausbildungslinie der KFT und ihrer Betriebe. Neu ernannt wurden:

- Dr. Michael Schmid – ZMT (Ausbildungsassistent)
- Dr. Andreas Kunzmann – ZMT (Ausbildungsassistent)
- Christoph Walcher, Dipl. Biol. – AWI (Ausbilder)
- Matthias Heine, MA – Teraqua (Ausbilder)
- Dr. Marcus Hermanns - Teraqua (Ausbilder)

4. Neue Prüfungsordnung für Forschungstaucher.

Im Rahmen einer 2015 eingesetzten gemeinschaftlichen Arbeitsgruppe der KFT und der BG wurde eine Prüfungsordnung für Forschungstaucher entwickelt und in Bremerhaven verabschiedet. Ziel der Prüfungsordnung ist es, die Inhalte der Prüfung zum „geprüften Forschungstaucher“ in Deutschland insbesondere für die Prüflinge aber auch für die Ausbildungsbetriebe transparent darzulegen. Die Erstellung der Prüfungsordnung wurde seitens der Prüfungskommission der Berufsgenossenschaft initiiert und in enger Zusammenarbeit der beiden Gremien und der KFT-Ausbildungsbetriebe entwickelt. Besonders wichtig für alle Beteiligten war dabei die transparente Festlegung der Akzeptanz ausländischer Zertifikate (z.B. HLW oder Rettungsschwimmer Silber) als Prüfungsvoraussetzung, die festgelegte Möglichkeit die Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abzulegen sowie die Definition der wissenschaftlichen Aufgaben, die bei der Prüfung seitens der Prüflinge zu zeigen sind. Die neue Prüfungsordnung tritt zum 01.06.2016 in Kraft und ist dann verbindlich für alle Prüfungen zum geprüften wissenschaftlichen Taucher in Deutschland. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Downloadbereich auf der KFT-Homepage.

5. Neue Normen, welche das Forschungstauchen betreffen¹.

Immer wieder gibt es neue Normen und Regeln. Die relevanten Neuerungen für das Forschungstauchen zu finden, ist dabei nicht immer ganz einfach. Im Rahmen der KFT-Newsletter versuchen wir deshalb, die wichtigen Änderungen, die das Forschungstauchen betreffen, zu nennen und verständlich aufzubereiten. In den letzten Monaten hat es dabei mehrere solcher Änderungen gegeben, die entweder für den Tauchbetrieb oder aber auch für die Ausbildung wichtig sind und uns daher ganz direkt betreffen.

i) Neue Kennzeichnungs-„Pflicht“ für Druckgasflaschen:

Seit Juni 2015 gilt für Tauchflaschen die neue „zusätzliche“ EU-Verordnung GHS/CLP (Globally Harmonized System of Classification, Labeling and Packaging) welche EU-weit eine Kennzeichnung gefüllter Druckbehälter durch den Füllenden vorschreibt. Gleich vorneweg: Diese Verordnung ersetzt NICHT die Kennzeichnung der Tauchflaschen nach Gefahrgutrecht, so dass künftig nicht nur die



Abbildung 1) Bisherige Kennzeichnungspflicht von Tauchflaschen

¹ Die hier geschriebenen Informationen wurde mit freundlicher Unterstützung der Fa. Domeyer GmbH & Co. KG auf Basis der verfügbaren aktuellen Literatur zusammengestellt.

alte Kennzeichnung (Abb. 1) auf der Flasche aufgebracht sein muss sondern zusätzlich auch noch eine weitere Kennzeichnung, die den Befüller identifiziert (Abb.2). Nachdem es vor Juni 2015 ausgereicht hat, auf betrieblicher Ebene ein „Füllbuch“ zu führen, in dem dokumentiert sein musste, wann durch wen welche Druckluftflasche (Seriennummer oder andere eindeutige Flaschenidentifikationsnummer) gefüllt wurde, muss diese Information nun auf der Flasche lesbar angebracht sein. Dies bedeutet aber nicht, dass der Füllende / die Füllende persönlich auf der Flasche „unterschreiben“ muss, wenn er eine Flasche gefüllt hat, sondern es reicht aus, wenn der füllende Betrieb ausgewiesen ist. Um einen Schilderwald auf den Flaschen zu vermeiden, ist es zulässig, die beiden Kennzeichnungen (bisherige Kennzeichnung mit grüner Raute“ und die neue Kennzeichnung) in einem Aufkleber zusammenzufassen. Ein Beispiel eines solchen kombinierten Nachweises in Form eines Aufklebers ist in Abb. 2 gezeigt. Diese neue Vorschrift entbindet den füllenden Betrieb nicht davon, ein Füllbuch zu führen, in dem dokumentiert ist, wer (namentlich) die Flasche gefüllt hat, soll jedoch im Falle eines Vorfalles mit der gefüllten Druckluftflasche den Betrieb der die Flasche zuletzt gefüllt hat, eindeutig identifizieren. Institutionalisierte Aufkleber können bei verschiedenen Anbietern vorkonfektioniert bestellt werden. Der Preis ist je nach Anbieter unterschiedlich und liegt zwischen 3 Euro bei Einzelbestellungen und weniger als 30 Cent pro Stück bei einer Bestellmenge von z.B. 100 Stück. Weitere Infos zu dem Thema sind im Internet zu finden, z.B. unter http://www.atemschutzlexikon.de/fileadmin/merkblatt/Merkblatt_Kennzeichnung_Druckluftflaschen.pdf oder unter <http://www.dlf-kennzeichnung.de/dlf-kennzeichnung/>. Dort sind auch weitere mögliche Bezugsquellen genannt.

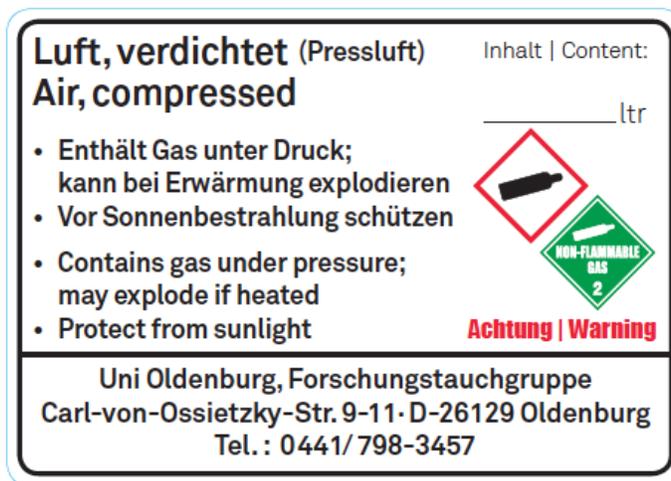


Abbildung 2) Neue zusätzliche Kennzeichnungspflicht von Tauchflaschen. Kombinierte Kennzeichnung (Quelle Fa. Domeyer GmbH & Co. KG)

ii) DIN EN 250:2014 "Druckgase für Atemschutzgeräte"

Die Neufassung der **DIN EN 250:2014 "Druckgase für Atemschutzgeräte"** fordert nun explizit eine Druckanzeige als Sicherheitseinrichtung. Während früher nur eine Warneinrichtung (z.B. eine manuelle Reserve) gefordert war, ist ein Manometer ab jetzt verpflichtend. Bei erschwerenden Verhältnissen gilt wie bisher, dass eine zusätzliche Sicherheitseinrichtung nach ei-

nem anderen Prinzip vorhanden sein muss (z.B. Reserveventil, aktive Warneinrichtung (akustische Warnung)).

iii) DIN EN 12021:2014 "Atemluft"

Die Neufassung der Norm für Atemluft beinhaltet in der aktuellen Fassung von 2014 nun auch genaue Definitionen für die Zusammensetzung anderer Atemgase als nur Druckluft. Diese Änderung betrifft z.B. die Erzeugung von Nitrox-Gasgemischen mit Membran-Anlagen. Dort wird nicht nur Sauerstoff angereichert, sondern auch CO₂, so dass ohne eine CO₂ Reduzierung im Ansaugbereich des Kompressors die EN-Werte nicht einzuhalten sind. Zudem wurde auch der Grenzwert für CO von 15ml/m³ auf 5ml/m³ gesenkt.

iv) DIN EN 1972:2014 "Schnorchel"

Die Neufassung der Norm für Schnorchel kennt nur noch zwei Typen:

- Typ A für Personen mit hoher Lungenkapazität (Erwachsene). Totraum: 230 cm³, max. Länge: 38 cm
- Typ B: Personen mit geringer Lungenkapazität (z.B. Kinder). Totraum: max. 150 cm³, max. Länge: 35 cm.
- Der in der früheren Fassung noch vorhandene Schnorchel für Wettschwimmer fehlt in der neuen Fassung der Norm.

Weitere Fragen bitte an: info@forschungstauchen-deutschland.de